

# SATZUNG

---

## Förderverein Montessori-Schule Günzlhofen e.V.



### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Montessori-Schule Günzlhofen e.V.". Die Eintragung "e.V." ist beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck unter VR 207756 am 24.7.2018 erfolgt.

(2) Sitz des Vereins ist: Schulstr. 11, 82294 Günzlhofen

(3) Gerichtstand und Erfüllungsort ist Fürstenfeldbruck.

### § 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung.

(2) Der Förderverein Montessori-Schule Günzlhofen will durch Zusammenschlüsse von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schüler und Freunde der Schule und Freunden der Schule der die Erziehungs- und Bildungsaufgaben der Schule fördern.

(3) Er will die ergänzenden Angebote der Schule unterstützen, dazu gehören die Förderung der Gemeinschaftserziehung, wie z.B. Schulveranstaltungen, Klassenfahrten, Schülerwanderungen und Schullandheimaufenthalte oder die Ausstattung der Schule mit Materialien zur Unterrichts- und Pausengestaltung, die nicht durch Sachaufwandsträger oder nicht durch das verfügbare Budget getragen werden.

(4) Der Verein führt Vorträge durch und unterstützt unterrichtsergänzende Kurse für Schüler.

(5) Der Verein kann auch die Gemeinschaft der am Schulleben Beteiligten und Interessierten durch kulturelle Veranstaltungen fördern. Diese Veranstaltungen sollten je doch im Verhältnis zur übrigen Tätigkeit des Vereins von untergeordneter Bedeutung sein.

(6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3 Mittelverwendung und Vermögen

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Spenden und Stiftungen
3. Fördermittel und Zuschüsse
4. Eigenaktivitäten

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Notwendige Auslagen werden erstattet. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(3) Der Verein kann seine Erträge ganz oder teilweise für zulässige Rücklagen im Sinne des § 62 Abgabeordnung zuführen, wenn dies erforderlich ist, um seine satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können z.B. zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Schule.

### § 4 Eintritt und Mitgliedschaft Ehrenmitgliedschaft

(1) Mitglied kann werden, wer den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Mitglieder können natürliche Personen jeder Altersgruppen oder juristische Personen werden.

(2) Anträge auf Aufnahme sind beim Vorstand schriftlich einzureichen. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

(3) Die Ablehnung der Aufnahme wird schriftlich mitgeteilt. Sie muss nicht begründet werden.

## § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Austritt
2. Ausschluss
3. Tod

(2) Der Austritt ist bei einer vierteljährlichen Kündigungsfrist zum 31.12. des Jahres möglich. Der Austritt ist schriftlich zu erklären.

(3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn:

- es länger als drei Monate mit der Zahlung seines Beitrages im Rückstand ist und trotz Mahnungen nach Ablauf des vierten Monats nicht bezahlt hat. Der Vorstand darf den Beitrag auf Antrag stunden.
- ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins wiederholt oder in erheblichem Maß zuwidergehandelt hat.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Geleistete Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Der Ausschluss wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt. Er muss begründet werden. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

(5) Mit dem Tag des Austritts oder Ausschlusses des Mitgliedes erlöschen alle Rechte gegen das Vereinsvermögen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(2) Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

(3) Alles weitere zu den Mitgliedsbeiträgen regelt die Geschäftsordnung.

## § 7 Vorstand

(1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der sich wie folgt zusammensetzt (3 Mitglieder):

- Vorsitzender
- stellvertretender Vorsitzender
- Kassenwart

(2) Vorstand (Vertretungsmacht) im Sinne des §26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretender Vorsitzender und der Kassenwart, die den Verein jeweils einzeln vertreten.

(3) Die Aufgaben des Vorstandes regelt die Geschäftsordnung

(4) Die Vorstandsmitglieder werden alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt.

(5) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten lediglich die notwendigen Auslagen vergütet.

(6) Der Vorstand tritt regelmäßig zusammen. Er leitet den Verein nach dem im §2 genannten Zweck. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Zur Fassung eines Beschlusses bedarf es der einfachen Mehrheit, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

(7) Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Gesamtvorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Dieser Beschluss gilt nur bis zum Ende der regulären Amtszeit des Vorstandes. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

(8) Der Vorstand kann auf Beschluß der Mitgliederversammlung um bis vier Beisitzer erweitert werden.

(9) Der Vorsitzende des Elternbeirats der Schule hat das Recht zu allen Sitzungen ohne Stimmrecht eingeladen zu werden. Er kann durch ein anderes Mitglied des Elternbeirats vertreten werden.

## § 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand einberufen. Die Einladung ergeht spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung an die Mitglieder des Vereins. Dazu genügt per e-mail die zuletzt dem Verein gemeldete e-mail, und der öffentliche Aushang in der Schule.

(2) Der Vorstand hat über den Verlauf der Mitgliederversammlung eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorstand zu unterschreiben und den Mitglieder durch Aushang in der Schule bekannt zu geben ist.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, außerordentliche Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

(4) Bei einer ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung darf mit einer einfachen Mehrheit entschieden und abgestimmt werden.

(5) Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.

(6) Die Mitgliederversammlung nimmt entgegen:

1. den Tätigkeitsbericht des Vorstandes,
  2. den Bericht des Kassenvwarts,
  3. den Bericht der Kassenprüfer.
- Die Mitgliederversammlung erteilt Entlastung.

(7) Die Mitgliederversammlung wählt:

1. den vertretungsberechtigten Vorstand
2. die Beisitzer, sofern beantragt
3. zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Gewählt wird durch Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder.

(8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder eine solche Versammlung von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

## § 10 Ordnungen

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt eine Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsordnung beschreibt die Aufgaben des Vorstandes näher.
- (3) In der Geschäftsordnung wird auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge geregelt.
- (4) Weitere Ordnungen können durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (5) Die Ordnungen dürfen nicht gegen die Satzung verstoßen.
- (6) Die Aufhebung von Ordnungen kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

## § 11 Kassenprüfung

Die Kassenprüfer kontrollieren gemeinsam am Ende des Geschäftsjahres die Bücher und die Kasse des Vereins. Sie können unangekündigte Zwischenprüfungen vornehmen. Die Kassenprüfer erstatten Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.

## § 12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine solche Versammlung darf nur auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel aller Mitglieder einberufen werden.

(2) Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

## § 13 Restvermögen

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Montessori-Schule in Günzlhofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung von Erziehung und Bildung zu verwenden hat.

## § 14 Satzungsänderungen

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Soweit die Satzungsänderung die Zwecke des Vereins oder seine Vermögensverwendung betrifft, ist vor der Beschlussfassung die Zustimmung des Finanzamtes einzuholen. Satzungsänderungen des Vereins müssen dem Vereinsregister angezeigt werden.

(2) Der Vorstand hat das Recht, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister des Amtsgerichtes oder vom Finanzamt gewünscht werden, selbständig ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

## § 15 Salvatorische Klausel

(1) Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Rechtslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Mitglieder objektiv gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt haben würden, sofern sie bei Zustimmung zu dieser Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

